

LANDRATSAMT EICHSTÄTT

Sg. 202 Az. 7534

Vollzug des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) und des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG); Jagdrechtliche Erlaubnis zur Verwendung von Nachtsichtvorsatz- bzw. Nachtsichtaufsatzgeräten in Verbindung mit dem Zielhilfsmittel einer Jagdlangwaffe und/oder künstlicher Lichtquellen bei der Jagd auf Schwarzwild

Das Landratsamt Eichstätt erlässt nachfolgende

Allgemeinverfügung:

- I. Den Jagdausübungsberechtigten im Landkreis Eichstätt wird es gestattet, in den Eigen-, Gemeinschafts- und Staatsjagdrevieren mit Schwarzwildvorkommen bei der Bejagung dieser Wildart Nachtsichtvorsatz- bzw. Nachtsichtaufsatzgeräte in Verbindung mit dem Zielhilfsmittel einer Jagdlangwaffe und/oder künstliche Lichtquellen (z.B. Infrarotstrahler, Taschenlampe) zu verwenden.

Nachtsichtvorsätze und Nachtsichtaufsätze sind Geräte für Zielhilfsmittel, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen, aber kein eigenes Absehen. Demgemäß dürfen sowohl Geräte mit Wärmebildtechnik als auch die in der Praxis üblichen Restlichtverstärker eingesetzt werden. Letztere sind auch dann erlaubt, wenn die „elektronische Verstärkung“ technisch bedingt mit Hilfe einer künstlichen Lichtquelle (z. B. Infrarotstrahler, Taschenlampe) erfolgt.

- II. Die Verbindung zwischen Nachtsichtvorsatz- bzw. Nachtsichtaufsatzgerät/künstlicher Lichtquelle und einer Jagdlangwaffe/dem Zielhilfsmittel einer Jagdlangwaffe darf erst im jeweiligen Revier hergestellt werden. Das Nachtsichtvorsatz- bzw. Nachtsichtaufsatzgerät und/oder die künstliche Lichtquelle dürfen außerhalb des jeweiligen Reviers nur getrennt von Zielhilfsmittel/Jagdlangwaffe transportiert und aufbewahrt werden.
- III. Eine Verwendung der Nachtsichttechnik und/oder einer künstlichen Lichtquelle gilt nur für das Jagdrevier, in dem der Jagdscheininhaber das Jagdrecht ausüben darf. Endet das Jagdausübungsrecht in diesem Revier durch Ende des Pachtverhältnisses oder Ende des Begehungsrechts, so erlischt die Erlaubnis zur Verwendung der Nachtsichttechnik und/oder einer künstlichen Lichtquelle mit dem Ende des Jagdausübungsrechts.
- IV. Die Erlaubnis gilt nur für die Bejagung von Schwarzwild im Rahmen der jagdrechtlichen Vorgaben, einschließlich des An- und Einschießens im jeweiligen Revier sowie für das Übungsschießen mit der genannten Technik auf Schießständen.

- V. Der Jagdausübungsberechtigte muss eine gültige Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben, die die Verwendung der Nachtsichtvorsatz- bzw. Nachtsichtaufsatzgeräte und/oder künstlicher Lichtquelle einschließt.
- VI. Für Unfälle und Schäden aller Art, die durch das Schießen oder die Handhabung mit der erlaubten Technik entstehen sollten, haftet der Jagdausübungsberechtigte. Haftungsansprüche gegenüber dem Landratsamt Eichstätt können nicht geltend gemacht werden. Der Jagdausübungsberechtigte stellt den Landkreis Eichstätt im Falle einer Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen durch Dritte von diesen Ansprüchen frei.
- VII. Die Anordnung weiterer Auflagen bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- VIII. Die Allgemeinverfügung gilt unbefristet und wird stets widerruflich erteilt.
- IX. Die Allgemeinverfügung gilt ab auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.
- X. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.

III. Hinweise:

1. Das Maßnahmenpaket des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur nachhaltigen Reduktion von Schwarzwild beinhaltet nicht nur die Möglichkeit der Verwendung von Nachtzieltechnik in besonderen Problemregionen, sondern als weitere Bausteine u. a. die Bildung regionaler Schwarzwild-Arbeitskreise, die Durchführung revierübergreifender Bewegungsjagden, den ordnungsgemäßen und achtsamen Umgang sowie die konsequente Einhaltung der Vorgaben bei der Kirmung und die Anlage von Bejagungsschneisen. Nebenbei wird die „Bürgerplattform Wildtiere in Bayern“ als moderne web-basierte Daten- und Kommunikationsplattform weiter kostenfrei und als App-Lösung zur Verfügung gestellt. Gerade in Fällen, in denen Waldreviere an Feldreviere angrenzen, sind für die Schwarzwildbekämpfung revierübergreifende Drückjagden zur Reduktion des Schwarzwildbestandes erfolgversprechend und begrüßenswert. Es wird empfohlen, solche in Abstimmung mit den Jagdausübungsberechtigten der angrenzenden Nachbarreviere durchzuführen und ein gemeinsames Schwarzwildmanagement zu entwickeln. Ein bloßes Abstellen von Jagdausübungsberechtigten an der Reviergrenze bei der Durchführung von Drückjagden des Nachbarreviers erachtet die Untere Jagdbehörde nicht als revierübergreifende Drückjagd.
2. Aufgrund der allgemeinen Schwarzwildproblematik sollten sich die betroffenen Revierinhaber an einem Schwarzwildmanagement beteiligen. Dazu stellen sowohl der Bayerische Jagdverband mit dem System BJVdigital als auch der Bayerische Bauernverband mit dem Schwarzwild-Informationssystem (SIS) geeignete Hilfsprogramme zur Verfügung.

3. Aus aktuellem Anlass möchten wir die Jagdausübungsberechtigten auf die Internet-Seite des Wildtierportals Bayern hinweisen (<http://www.wildtierportal.bayern.de/corona>), in der die aktuellen Informationen zu „Corona und Jagd“ eingestellt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München in München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen*** Form.

gez.
Dr. Janssen
Regierungsdirektor

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

* Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.